

Großtauer Kreisblatt

Stück 4

Großkau, den 26. Januar 1935

Jahrg. 1935

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für den Monat 35 Pfpg. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Großkau erhältlich. Fernsprecher 84. Postscheckkonto Breslau 20416.

18.

Zum Schöffen der Gemeinde Seifersdorf bei Ottmachau ist der Bauer Paul Punde daselbst berufen worden.

Großkau, den 15. Januar 1935.
Der Landrat.

19.

Durch Beschuß der Sicherungsstelle bei der Landstelle vom 17. Januar 1935 ist das Sicherungsverfahren für den Betriebsinhaber Karl Heider in Groß-Briesen aufgehoben worden.

Großkau, den 21. Januar 1935.
Der Landrat.

20.

Die neue Reichsstraße Nr. 120 Schönwitz-Falkenberg-Bösdorf führt auch durch die Ortschaften Mogwitz und Hennersdorf hiesigen Kreises. In den genannten Ortschaften liegen in der Zeit vom 27. Januar bis 9. Februar 1935 die Straßenbaupläne zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro aus. Einsprüche gegen den geplanten Entwurf sind innerhalb der gestellten Frist direkt an das Landesbauamt in Oppeln zu richten.

Großkau, den 18. Januar 1935.
Der Landrat.

21

Betrifft: Verwendungszwang für Kartoffelstärkemehl zur Herstellung von Backwaren.

Den Ortspolizeibehörden wird die Überwachung der Durchführung der Verordnung, welche die Beimischung von Kartoffelstärkemehl bei der Herstellung von Backwaren vorschreibt, erneut zur Pflicht gemacht. Auf meine den Ortspolizeibehörden zugegangene Rundverfügung vom 8. Juli 1932, Nr. 1253, weise ich dabei hin.

Großkau, den 17. Januar 1935.
Der Landrat.

22.

Betrifft: Brandverhütungsschau. (Nachschau).

Sämtliche Ortspolizeibehörden werden auf die genaue Durchführung der Nachschau hingewiesen. Im allgemeinen sind hiermit die an der Schau beteiligten Polizeibeamten zu beauftragen, erforderlichenfalls sind die zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister oder Feuerwehrführer zu beteiligen. Die Brandschau ist vollkommen zwecklos, wenn die gefundenen Mängel nicht beseitigt werden. Nötigenfalls sind die erforderlichen Arbeiten mit Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Rückständige Berichte über die Nachschau ersuche ich bis zum 20. Februar zu erstatten.

Großkau, den 21. Januar 1935.
Der Landrat.

23.

Die Landesbauernschaft Schlesien gibt bekannt:
Betrifft: Baumwarte.

In den Jahren 1933 und 1934 hat die Landesbauernschaft eine größere Anzahl Baumwarte ausgebildet, zu einem erheblichen Teil Fachkräfte, die sich durch diese Beschäftigung (Umschulung) einen neuen Erwerb schaffen konnten.

Die Landesbauernschaft bittet, bei vorkommenden Schnitt- und Pflegearbeiten an den Obstbaumbeständen auf diese Fachkräfte zurückzugreifen. Sie können als absolut zuverlässige Facharbeiter bestens empfohlen werden.

Durch Pfuscher wird, wie wiederholt festgestellt werden konnte, immer noch stellenweise großer Schaden an den Obstbäumen angerichtet. Die Baumwarte sollen dieses Pfuscherium bekämpfen. Baumwarte werden auf Wunsch durch die Landesbauernschaft kostenlos nachgewiesen. Ebenso wird auf Wunsch kostenlos eine Gebührenordnung übersandt.

Vorstehendes wird veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß es für die Obstbaumbesitzer wie für den gesamten deutschen Obstbau von größtem Nutzen ist, und auch im Sinne der Erzeugungsschlacht liegt, in den Obstgärten gründlich Ordnung zu schaffen, besonders auch die vielen von Privaten und Gemeinden in den letzten Jahren neugepflanzten Obstbäume sachgemäß zu behandeln.

Die Kreisobstbauberatungsstelle wird auf Verlangen in den Ortschaften des Kreises kurze Unterweisungslehrgänge abhalten.

Im beschränkten Umfang kann auch ein Baumpfleger des Kreises gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden.

Großkau, den 22. Januar 1935.
Der Landrat.

24.

Offizielle Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für 1935.

I.

Eine Steuererklärung ist abzugeben:

1. Für alle gewerbesteuerpflchtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 1934 den Betrag von 6 000,— RM. überschreiten hat;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages für alle gewerbesteuerpflchtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist;
3. für alle gewerbesteuerpflchtigen Unternehmen, für die vom Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.

Die Steuererklärung ist von dem Inhaber des Betriebes abzugeben.

II.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung

unter Benutzung des für sie vorgeschriebenen Vordrucks
„Muster Gew. 1 (für Einzelgewerbetreibende, freie
Berufe, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesell-
schaften und Gesellschaften, bei denen der Gesellschafter
als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebe-
triebes anzusehen ist, z. B. für Reedereien und Ge-
sellschaften des bürgerlichen Rechts),

Muster Gew. 2 (für juristische Personen),

Muster Gew. 4 (als Einlage zu Muster Gew. 1
oder 2 für Unternehmen mit Betriebsstätten in ver-
schiedenen Gemeinden),

in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1935 bei dem
Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses, in dessen
Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet,
einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb
Preußens, so ist der Wohnsitz des bestellten Vertreters,
hilfweise die preußische Betriebsstätte, maßgebend, in
der die höchste Lohnsumme gezahlt ist.

Vordrucke für die Steuererklärung können vom
28. Januar ab von dem unterzeichneten Vorsitzenden
des Gewerbesteuerausschusses bezogen werden. Auch
werden Vordrucke vom 28. Januar ab von den Orts-
behörden abgegeben. Die Steuererklärung ist schriftlich
— zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder
mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbe-
steuerausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist
vom Empfang eines Vordruckes zur Steuererklärung
nicht abhängig.

III.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden
Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur
Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch
kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des fest-
gesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden.

IV.

Die hinterziehung oder der Versuch einer Hinter-
ziehung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage wird
bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die
Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Grottkau, den 24. Januar 1935.

Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses.

J. V.: Beier.

25. Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1934 und der Vermögenserklärungen nach dem Stande am 1. Januar 1935.

Die Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperchaftsteuer
und Umsatzsteuer des Kalenderjahres 1934 sowie die Erklärungen über
den Stand des Vermögens am 1. Januar 1935 sind in der Zeit vom
1.—28. Februar 1935 unter Benutzung der vorgeschriebenen Vor-
drücke abzugeben:

A. Für die Einkommensteuer.

I. Von den unbeschränkt Steuerpflichtigen — d. s. diejenigen
natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren
gewöhnlichen Aufenthaltsort haben —, über das Einkommen im
Kalenderjahr 1934,
1. wenn dieses Einkommen den Betrag von 8000 RM. übersteigen
hat oder
2. wenn dieses Einkommen weniger als 8000 RM., aber mehr als
4000 RM. betragen hat und darin Einkünfte von mehr als
300 RM. enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Ka-
pitalertragsteuer unterliegen haben, oder
3. ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, wenn es ganz
oder teilweise aus Gewinn im Sinne der §§ 4, 5 EStG. be-
standen hat und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses
ermittelt ist.

II. Von den beschränkt Steuerpflichtigen — d. s. diejenigen na-
türlichen Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch
ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben —, über die im Kalenderjahr
1934 bezogenen inländischen Einkünfte,
1. wenn diese Einkünfte nach Abzug derjenigen, die der Lohnsteuer
oder Kapitalertragsteuer unterliegen, 4000 RM. übersteigen oder
2. ohne Rücksicht auf die Höhe der inländischen Einkünfte, wenn

diese ganz oder teilweise aus Gewinn im Sinne der §§ 4, 5
EStG. bestanden haben und der Gewinn auf Grund eines
Buchabschlusses ermittelt ist.

B. Für die Körperchaftsteuer.

I. Von den in § 1 EStG. genannten Körperchaften,
Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre
Geschäftsleitung oder ihren Wohnsitz im Inlande haben und somit
unbeschränkt Körperchaftsteuerpflichtig sind,
über das Einkommen im Kalenderjahr 1934 ohne Rücksicht auf
dessen Höhe.

II. Von den Körperchaften, Personenvereinigungen und
Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren
Wohnsitz im Inland haben und somit nur beschränkt Körperchafts-
steuerpflichtig sind,
über die im Kalenderjahr 1934 bezogenen inländischen Einkünfte
ohne Rücksicht auf ihre Höhe.

C. Zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte im Kalenderjahr
1934 bei Beteiligung mehrerer Personen (§ 215 Abs. 2 der Reichs-
abgabenordnung) an den Einkünften aus

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. Gewerbebetrieb,
3. selbständiger Arbeit,
4. Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens von
den zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten
Personen — ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen
Einkünfte.

D. Für die Umsatzsteuer.

Von allen Umsatzsteuerpflichtigen mit Ausnahme
a) der nach § 57 UStDB. 1932 zu Anzahlungen und zur Führung
des Umsatzsteuerhefts verpflichteten (Straßenhändler, Wander-
gewerbetreibende usw.);
b) der nicht buchführenden Landwirte, die ihre Vorauszahlungen
nach den jeweils geltenden Umsatzsteueraufschlüsseln geleistet
haben.

Wegen der durch die Umsatzsteueraufschlüsseln nicht abgegoltenen
Umsätze, die über den gewöhnlichen Betrieb der Landwirtschaft im
engeren Sinn hinausgehen, ist eine Umsatzsteuererklärung auch dann
nicht abzugeben, wenn diese landwirtschaftlichen Umsätze in der Zeit
vom 1. Juli 1933 bis zum 31. Dezember 1934 und die etwaigen
gewöhnlichen Umsätze des Landwirts in der Zeit vom 1. Januar bis
31. Dezember 1934 zusammen 1500 RM. nicht übersteigen.

E. Für die Vermögenssteuer.

(1) Von den unbeschränkt Vermögenssteuerpflichtigen haben eine
Vermögenserklärung über ihr Gesamtvermögen abzugeben:

I. Natürliche Personen,

1. die ledig sind:
wenn ihr Gesamtvermögen 10.000,— RM. übersteigt,
2. die verheiratet oder verwitwet sind:
wenn ihr Gesamtvermögen 20.000,— RM. übersteigt.
Hierbei ist das Vermögen der Ehefrau und der minderjährigen
Kinder mit zu berücksichtigen, der Freibetrag (§ 5 EStG.) außer
Betracht zu lassen;

II. Nicht natürliche Personen:

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesell-
schaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, Berg-
rechte und Gewerbeschäfte:
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine
aus Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten
Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und
andere Zweckvermögen, außerdem Kreditanstalten des öffentlichen
Rechts:

wenn ihr Gesamtvermögen 10.000,— RM. übersteigt.

(2) Beschränkt Vermögenssteuerpflichtige haben eine Vermögens-
erklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben:
ohne Rücksicht auf die Höhe des Inlandsvermögens.

(3) Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähn-
liche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mit-
unternehmer) anzusehen sind und die ihre Geschäftsführung oder ihren
Sitz im Inland haben, haben eine Vermögenserklärung abzugeben:
wenn das Vermögen der Gesellschaft 10.000 RM. übersteigt.

F.

Die zur Abgabe einer Steuer- oder Vermögenserklärung Verpflich-
teten haben diese auch dann abzugeben, wenn ihnen ein Vordruck
hierfür nicht zugesandt wird; in diesem Falle haben sie einen solchen
Vordruck von dem zuständigen Finanzamt anzufordern. Steuerpflichtige,
die zur Abgabe einer Steuer- oder Vermögenserklärung vom Finanz-
amt besonders aufgesordert worden sind, haben diese in jedem Falle
abzugeben.

Breslau, im Januar 1935.

Der Präsident des Landesfinanzamts Schlesien.